

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1908)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Simonin / Kläy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1908.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Die bei der Justizdirektion hängigen Motionen haben, soweit auf legislatorische Arbeiten hinzielend, ausnahmslos ihre Erledigung durch Ausarbeitung entsprechender Gesetzesentwürfe gefunden. Über deren Erledigung wird daher im folgenden Abschnitt die Rede sein.

Neu eingelangt ist folgende Motion der Grossräte Wyss und Konsorten:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches jedem Stimmberechtigten eine kurze und populär gehaltene Übersicht der hauptsächlichsten bevorstehenden Änderungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustande zugestellt werden soll.“

Über das Schicksal dieser Motion, welche im Berichtsjahr vom Grossen Rat noch nicht in Behandlung genommen werden konnte, wird sich der nächste Verwaltungsbericht eingehend vernehmen lassen.

Anlässlich der Behandlung des Jahresberichts der Justizdirektion stellte der Grosse Rat, gemäss einem von Grossrat Künzi eingebrachten Antrage, folgendes Postulat auf:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass die Grundbücher des Amtsbezirks Bern in einem feuersichern Lokal aufbewahrt werden können.“

Diese Anregung wurde in der Annahme, dass es Sache der Baudirektion sei, zu untersuchen und Bericht und Antrag zu stellen, in welcher Weise in jedem Amtsbezirk am zweckmässigsten vorzugehen sei, um das Ziel einer sichern Aufbewahrung der Grundbücher zu erreichen, der genannten Direktion zur weiteren Behandlung zugeleitet.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Nachdem das Bernervolk am 3. November 1907 die Staatsverfassung in bezug auf die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen revidiert hatte, war die Grundlage für den Neuaufbau der Gerichtsorganisation geschaffen.

Der Unterzeichnete war bereits am Tage nach der Abstimmung in der Lage, dem Regierungsrat eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten. Dieselbe wurde nach Einholung eines Berichts des Obergerichts vom Regierungsrat in der Sitzung vom 5. Februar behandelt und daraufhin ohne Verzug dem Grossen Rat vorgelegt. Letzterer überwies den Entwurf einer

besondern Kommission, welche denselben im Verein mit einer Delegation des Obergerichts in zahlreichen Sitzungen artikelweise durchging und bereinigte.

Der aus diesen Kommissionsberatungen hervorgegangene Entwurf, zu welchem der Regierungsrat noch einige Abänderungsvorschläge anbrachte, passierte in den Mai- und Septembersessionen des Berichtsjahres die erste, in der Novembersession die zweite Beratung.

In der Volksabstimmung vom 31. Januar 1909 wurde die Vorlage angenommen.

Hinsichtlich der historischen Entwicklung dieses Gesetzes und der durch dasselbe gegenüber dem bisherigen Zustande geschaffenen Abänderungen bzw. Neuerungen verweisen wir auf die gedruckten Berichte der Justizdirektion vom September 1906 und 11. November 1907 sowie die Botschaft des Grossen Rates vom 17. September/26. November 1908.

2. Gesetz über das Notariat.

Wie im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnt, wurde der im März 1907 seitens der grossrätlichen Kommission durchberatene und ohne nennenswerte Abänderungen gutgeheissene Entwurf des Regierungsrates in der Novembersession 1907 und in der Januarsession 1908 vom Grossen Rate erstmalig in Beratung gezogen.

Der aus der ersten Beratung hervorgegangene Entwurf passierte unter Berücksichtigung der gemeinsamen Abänderungsanträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission in den Mai- und Septembersessionen des Grossen Rates die zweite Beratung.

Diese Gesetzesvorlage gelangte ebenfalls am 31. Januar 1909 vor die Volksabstimmung, an der sie mit grossem Mehr angenommen wurde.

Über den Inhalt und die Technik des Gesetzes geben, abgesehen vom Gesetzestexte selber, der Bericht der Justizdirektion vom 1. September 1906 und die grossrätliche Botschaft zu diesem Erlasse die wünschenswerten Aufschlüsse.

3. Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Der bezügliche Entwurf, über dessen Vorgeschichte die Verwaltungsberichte der Vorjahre das Erforderliche enthalten, ist vom Regierungsrat noch nicht durchberaten worden.

4. Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der im letzten Jahresbericht in Aussicht gestellte Entwurf bzw. Vorentwurf dieses Gesetzes wurde fertiggestellt und zunächst den Mitgliedern der bereits im Jahre 1906 bestellten ausserparlamentarischen Kommission zugestellt. Sobald dieselben ihre Studien beendet haben werden, soll dieses Vorprojekt in regelmässig stattfindenden Sitzungen gemeinsam durchberaten und hernach in bereinigter Form dem Regierungsrat unterbreitet werden.

5. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Die Justizdirektion war in der Lage, dem Regierungsrat einen förmlichen Entwurf eines bezüglichen Gesetzes vorzulegen. Derselbe ist von einem ausführlichen gedruckten Bericht begleitet, welcher nicht nur

den historischen Werdegang des vorliegenden Projektes, sondern auch die wesentlichen Gesichtspunkte, welche der Gesetzgeber ins Auge zu fassen haben wird, darlegt.

Da die Justizdirektion durch die übrigen Gesetzgebungsarbeiten über die Massen in Anspruch genommen ist, so wurde sie vom Regierungsrat auf ihren Wunsch hin der Aufgabe enthoben, diese Vorlage im Grossen Rat zu vertreten, und mit diesem Mandat die Finanzdirektion betraut.

6. Gesetz betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Nachdem das schweizerische Zivilgesetzbuch durch den am 20. März 1908 erfolgten unbenützten Ablauf der Referendumsfrist die stillschweigende Sanktion des Volkes erhalten hat, tritt an den Regierungsrat die Aufgabe heran, die zur Einführung desselben notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

In dieser Absicht hat der Unterzeichnete bereits am 21. März 1908 eine besondere Kommission, bestehend aus dem Redaktor des Zivilgesetzbuches, Herrn Professor Huber, und zwei bei der Beratung des letztern als Kommissionsmitglieder beteiligten Juristen, die Herren Nationalräte Bühlmann und Professor Rossel, mit dem Auftrage betraut, Vorschläge für die Einführungsbestimmungen zu erlassen.

Diesem Auftrage ist die Kommission mit anerkennenswerter Raschheit nachgekommen. Schon Anfang Juli war sie in der Lage, der Justizdirektion einen Vorentwurf zu einem Einführungsgesetz vorzulegen.

Das betreffende Projekt wurde zunächst einer durch Zuziehung hervorragender Persönlichkeiten der Rechtswissenschaft und Praxis erweiterten Kommission unterbreitet und von derselben in mehreren Sitzungen durchberaten und ergänzt.

Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf wurde daraufhin dem Obergericht mitgeteilt, welches unterm 4. März abhin in einem eingehenden Bericht seine Stellungnahme zu demselben dokumentierte, bzw. seine Abänderungsvorschläge stellte und ausführlich motivierte.

Über das weitere Schicksal des Entwurfes und die in Beziehung zu demselben als präparatorische Massnahme für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches als notwendig erfundene Aufstellung eines Projektgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern, wird der nächstjährige Verwaltungsbericht ausführlich rapportieren.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden infolge Ablebens oder Rücktritts der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a. Die Gerichtsschreibereien Frutigen, Laupen und Oberhasle.
- b. Die Amtsschreibereien Aarberg, Frutigen, Münster und Seftigen.
- c. Die Stellen der Prokuratoren des II. und IV. Assisenbezirks.

- Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:
- a. Die Gerichtsschreiber von Büren, Freibergen, Nieder-Simmmental, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg und Trachselwald.
 - b. Die Amtsschreiber von Büren, Erlach und Trachselwald.
 - c. Der Prokurator des V. Assisenbezirks.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

A. Amtsschreibereien.

Durch den Inspektor wurden im Berichtsjahre untersucht — und zwar einzelne Amtsstellen zu wiederholten Malen — die Amtsschreibereien beziehungsweise Sekretariate der Regierungstatthalterämter: Aarberg, Büren, Courtelary, Erlach, Frutigen, Laufen, Münster, Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen und Thun.

Auch diesmal muss die Klage wiederholt werden, dass es immer wieder Amtsschreibereien gibt, in denen die Amtsgeschäfte nicht mit der erforderlichen Raschheit abgewickelt werden. Die für die Nachschlagung, Einschreibung und Herausgabe der Akten an die Notare gesetzlich eingeräumten Fristen werden mitunter in ganz erheblichem Masse überschritten. Namentlich sind im Berichtsjahre gegen eine Amtsschreiberei des Oberlandes erneute diesbezügliche Klagen erhoben worden. Die Justizdirektion hat sich angelegen sein lassen, durch eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse der in Betracht kommenden Amtsschreiberei den Gründen der Geschäftsverschleppung nachzuforschen, wobei es sich herausstellte, dass dieselbe hauptsächlich die Folge von Nebenbeschäftigungen bildet, mit denen der Beamte sich zeitweilig abzugeben pflegt. Der Unterzeichnete hat dem Letztern einen scharfen Verweis erteilt und ihm angedroht, dass ihm, falls seine Geschäftsführung zu weiteren Klagen Anlass geben sollte, gestützt auf die Vorschriften des Besoldungsdekrets die Nebenbeschäftigungen untersagt werden. Gleichzeitig wurde demselben angekündigt, dass seine definitive Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer in Frage gestellt werden dürfte, wenn die Mängel in seiner Amtsführung nicht verschwinden.

Auf einer andern Amtsschreiberei, wo ebenfalls rückständige Geschäfte zu verzeichnen waren, lag der Grund derselben dagegen vielmehr im Mangel an genügenden Hilfskräften, dem durch Bewilligung eines weiteren Angestellten abgeholfen wurde.

Über die weitem Beobachtungen und Wahrnehmungen hinsichtlich der Grundbuchführung der Amtsschreiber erteilen die vom Inspektor erstatteten Spezialberichte nähern Aufschluss. Nach Mitgabe derselben waren die Untersuchungsergebnisse in mehreren Fällen ganz befriedigende, während sie andernorts wieder mehr oder weniger zu wünschen übrig liessen. Auf einer Amtsschreiberei mussten dem Beamten Bemerkungen gemacht werden, weil es sich herausstellte, dass bei der Prüfung der Eigentumslegitimation nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit zu Werke gegangen wird. Ein anderer Amtsschreiber hatte, wenn auch nicht in doloser Absicht, Zeugnisse über die Vorgangsfreiheit von zwei Pfandtiteln ausgestellt, ob-

gleich nicht alle vorgehenden Pfandrechte in den Grundbüchern gelöscht waren. Indessen konnten diese Fehler ohne weitem Nachteil wieder gutgemacht werden. — Weitere Aussetzungen in verschiedenen andern Richtungen, die in Grundbuchfragen etwa gemacht werden mussten, sind von weniger grosser Bedeutung, weshalb davon Umgang genommen wird, dieselben an dieser Stelle ausdrücklich zu erwähnen.

Fortwährend nimmt auch das Gebührenwesen die volle Aufmerksamkeit des inspizierenden Beamten in Anspruch. Immer wieder, wenn auch seltener als früher, gelangen Fälle von unrichtig bezogenen und nicht verrechneten Gebühren zur Entdeckung. Auf einer Amtsschreiberei wurde z. B. konstatiert, dass die Passationsgebühren für Bürgergutsrechnungen seit mehreren Jahren zu beziehen und zu verrechnen unterlassen worden war. Das Versäumte ist nun nachgeholt. Auch kommt es ausnahmsweise vor, dass nicht mit den erforderlichen Gebühren- oder Stempelmarken versehene Vormundschaftsrechnungen archiviert werden. Die Fehlbaren werden jeweilen angehalten, die Stempelung nachträglich vorzunehmen.

Eine sehr verschiedene Anwendung erfahren die Vorschriften des Stempelgesetzes mit Bezug auf die Stempelung der in der Verwahrung der Regierungstatthalterämter verbleibenden Akten in Administrativstreitigkeiten. Während von einigen Regierungstatthaltern die sämtlichen derartigen Aktenstücke als dem Stempel unterworfen angesehen und behandelt werden, werden von andern nur die Parteivorkehren und wieder von andern nur die Urteile stempelspflichtig erachtet. Der Unterzeichnete wird durch den Erlass eines Kreisschreibens an die betreffenden Funktionäre eine einheitliche Ordnung in diese Frage zu bringen suchen.

Auf dem Sekretariat eines Regierungstatthalteramtes haben sich verschiedene, zum Teil erhebliche Arbeitsrückstände vorgefunden. Am gleichen Ort pflegt auch der Regierungstatthalter seine Geschäfte in einem äusserst langsamen Tempo zur Erledigung zu bringen. Die Justizdirektion hat nicht versäumt, die betreffenden Beamten einzuladen, sich sofort eine geordnetere Amtsführung zur Pflicht zu machen.

Erwähnt sei ferner, dass im Berichtsjahre gegen Amtsschaffner Zimmermann in Belp, zugleich Amtsschreiber, Klage wegen Unterschlagung und Fälschung erhoben werden musste. Indessen belaufen sich die Unterschlagungen, die derselbe in der Eigenschaft als Amtsschreiber begangen hat, nicht auf einen erheblichen Betrag und betreffen hauptsächlich Staatsgebühren aus einigen laufenden Grundbuchgeschäften. Hinsichtlich der Vergehen des Genannten als Amtsschaffner wird der Bericht der Finanzdirektion Aufschluss erteilen.

B. Gerichtsschreibereien.

Von den Gerichtsschreibereien wurden untersucht diejenigen von Aarwangen, Bern (Sekretariat des Polizeirichteramtes), Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Freibergen, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Laupen, Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen, Niedersimmmental und Wangen.

Bei der weitaus grössten Zahl der untersuchten Gerichtsschreibereien waren die Mängel, die zur Kritik Anlass gaben, untergeordneter Natur. Sie betrafen meistens die Art und Weise der Protokollführung, die Handhabung des Gebührenarifes, die Führung der Register und Kontrollen u. s. w. Daneben kamen immerhin auch Unregelmässigkeiten schwererer Art zum Vorschein, die ein ernstes, disziplinarisches Einschreiten seitens der Aufsichtsbehörden gegen die betreffenden Beamten erforderlich machten.

Ein Gerichtsschreiber, gegen den, wie aus dem vorhergehenden Jahresbericht ersichtlich, bereits Ende des letzten Berichtsjahres eine Disziplinaruntersuchung hängig war, hat sich namentlich dadurch arge Verstösse gegen die bestehenden Vorschriften zu schulden kommen lassen, dass er während eines längern Zeitraumes versäumte, die bezogenen Staatsgebühren in den Gerichtsprotokollen mittelst Gebührenmarken zur Verrechnung zu bringen. Immerhin wurde die Verrechnung des nicht unerheblichen Gebührenbetrages nachgeholt, so dass der Staat einen bezüglichen Schaden nicht erlitten hat. Der Regierungsrat hat bei Anlass des seither erfolgten Ablaufes der Amtsdauer den betreffenden Beamten nur provisorisch auf ein Jahr wiedergewählt.

Ein anderer Gerichtsschreiber, dem ungeachtet mehrfacher Ermahnungen in verschiedener Hinsicht Nachlässigkeiten in seiner Amtsführung zur Last gelegt werden mussten und gegen den auch der Gerichtspräsident klaghaft war, wurde nach Ablauf der provisorischen Amtsdauer nicht wiedergewählt.

Ein jurassischer Gerichtspräsident führte gegen seinen Gerichtsschreiber Beschwerde wegen Verletzung des Amtsheimnisses und anderer in seiner Amtsführung begangener Inkorrektheiten. Wenn die gewaltete Untersuchung die Beschwerde auch nicht in allen Punkten begründet fand, so lagen die Verhältnisse doch derart, dass es angezeigt erschien, den betreffenden Gerichtsschreiber nur provisorisch auf ein Jahr in seinem Amte zu bestätigen.

Der Angestellte eines Richteramtes war beschuldigt worden, die vom Richter konfiszierten Gegenstände auf unrechtmässige Weise zu beseitigen, statt sie dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern. Die hierüber vorgenommene eingehende Untersuchung hat indessen ein negatives Resultat zur Folge gehabt.

Im Laufe des Berichtsjahres ist mehrfach die Beobachtung gemacht worden, dass seitens einer Anzahl von Gerichtsschreibereien die Auszüge aus den Strafurteilen nicht rechtzeitig genug den Regierungsstatthaltern zum Vollzug überwiesen werden. Derartige Verzögerungen in der Ausfertigung und Überweisung der Urteile haben sehr oft zur Folge, dass dieselben, namentlich in Gegenden mit grösserer flottanter Bevölkerung, wegen Wegzuges der Verurteilten nicht vollzogen werden können und die Gerichtskosten als unerhältlich abgeschrieben werden müssen. Um diesen Übelständen zu steuern, hat auf den Antrag der Justizdirektion der Regierungsrat an die Gerichtsschreiber ein Kreisschreiben erlassen, in welchem dieselben eingeladen wurden, die Vorschrift des Art. 516 St. V. künftig genau zu befolgen, d. h.

die Strafurteile nach deren Inkrafttreten ohne Verzug auszufertigen und dem Regierungsstatthalter zum Vollzug zu überweisen. Die Justizdirektion wird streng darüber wachen, dass dieser Weisung gewissenhaft nachgelebt wird.

Die *Handelsregisterführung* gab in der abgelaufenen Verwaltungsperiode zu wesentlichen Bemerkungen nicht Anlass.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahre wurden inspiziert die Betreibungs- und Konkursämter von Büren, Delsberg, Erlach, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Niderrsimmental, Obersimmental und Trachselwald.

Es wird auch diesmal darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 10. Mai 1901 dem Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien die Kontrollierung der Betreibungs- und Konkursämter nur mit Bezug auf die Buch- und Kassaführung, die Geldablieferung, sowie die Verrechnung der Gebühren obliegt. Die weitere Kontrollierung der Tätigkeit dieser Beamten fällt in den Geschäftskreis und die Kompetenz der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen. Immerhin werden der Aufsichtsbehörde vom Inspektor gelegentlich auch nicht speziell in sein Ressort fallende Wahrnehmungen mit Bezug auf den Geschäftsgang der Betreibungsämter signalisiert, sofern denselben eine wesentliche Bedeutung zukommt. In dieser Weise wird der Aufsichtsbehörde z. B. jeweilen auch von vorkommenden grösseren Arbeitsrückständen Kenntnis gegeben, die auf den Betreibungs- und Konkursämtern angetroffen werden.

Soweit durch den inspizierenden Beamten beobachtet werden konnte und aus seinen Berichten hervorgeht, war der Geschäftsgang der Betreibungs- und Konkursämter im abgelaufenen Jahre ein normaler und im allgemeinen befriedigender. Die schweren Disziplinarfälle, wie sie noch vor wenigen Jahren zu verzeichnen waren, sind, wenn auch nicht ganz verschwunden, so doch viel seltener geworden. Jedenfalls aber ist in der Verwaltung der Betreibungs- und Konkursämter, wenigstens was speziell die Buch- und Kassaführung, das Gebührenwesen etc. betrifft, im ganzen genommen eine namhafte Besserung eingetreten. Von den hauptsächlichsten Fällen, mit denen die Aufsichtsbehörde auf Grund der Berichte des Inspektors sich zu befassen hatte, seien folgende hervorgehoben:

Ein Betreibungsbeamter hatte unterlassen, in einem Geschäft die eingegangenen Gelder vorschriftsgemäss bei der Amtsschaffnerei zu deponieren, was ihm von der kantonalen Aufsichtsbehörde eine ernstliche Rüge zugezogen hat. Auf einem andern Betreibungsamt dagegen waren die konstatierten Unregelmässigkeiten bedeutend gravierenderer Natur. Sie bestanden in nicht unerheblichen Nachlässigkeiten in der Erledigung der Geschäfte, namentlich der Liquidationen, in Inkorrektheiten und Säumnissen im Inkasso und in der Verrechnung der Gebühren, sowie in der nicht in allen Teilen ganz richtigen Führung der Bücher. Da der betreffende Betreibungsbeamte mit seinem Aus-

tritt aus dem Amt der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde erwachsen war, so musste sie von disziplinarischen Massnahmen gegen ihn absehen. — Im übrigen wird es Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde sein, in ihrem Jahresbericht diese und andere Disziplinarfälle einer eingehenderen Besprechung zu unterwerfen.

Notariatswesen.

Die erste Prüfung bestanden im alten Kantonssteil 13, im Jura 3 Kandidaten.

Die Schlussprüfung passierten mit Erfolg im alten Kantonssteil 17, im Jura 4 Kandidaten.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurden die Mitglieder der Notariatsprüfungskommission für den alten Kantonssteil und den Jura auf eine neue Amtsperiode von 4 Jahren bestätigt.

An Stelle des demissionierenden Prof. Dr. Eugen Huber wurde zum Mitglied der Prüfungskommission gewählt: Prof. Max Gmür in Bern.

Der bereits im letzten Jahresbericht erwähnte Entwurf eines Reglements über die Patentprüfung der Notare wurde, nachdem derselbe seitens der Erziehungsdirektion wegen der an die Vorbildung der Notariatskandidaten zu stellenden Anforderungen noch einer aus Sachkundigen zusammengesetzten Spezialkommission unterbreitet worden war, in mehreren Sitzungen des Regierungsrats durchberaten und endlich unterm 14. Januar 1909 angenommen.

Die einschneidendste Vorschrift dieses in seinen Hauptbestimmungen erst auf 1. Januar 1912 in Kraft tretenden Reglementes dürfte wohl die sein, dass die Akzesserteilung zur ersten Prüfung von dem Nachweis abhängig gemacht wird, dass der Kandidat denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitze, welcher *in der ersten Klasse eines öffentlichen oder privaten Gymnasiums des Kantons Bern* erreicht wird. Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes vom 5. März 1887 genügte der Ausweis über den *in einer fünfklassigen Sekundarschule* erreichten Bildungsgrad (Art. 8).

Gemäss den Übergangsbestimmungen des § 13 des neuen Prüfungsreglementes bleiben die gegenwärtig zum Hochschulbesuch immatrikulierten Notariatskandidaten und solche, welche auf Grund der im Art. 8 des Prüfungsreglements vom 5. März 1887 geforderten Ausweise oder Prüfung bis zum 31. Dezember 1911 noch immatrikuliert werden, bezüglich der allgemeinen Vorbildung den Bestimmungen dieses Art. 8 unterstellt.

Soweit das Amtsnotarpatentwesen betreffend, ist folgendes zu berichten:

Neu ausgestellt wurden 18 Patente. Die Umschreibung von solchen auf einen neuen Amtsbezirk fand in drei Fällen statt.

Sechs Amtsnotare verzichteten auf die Ausübung ihres Berufes und stellten ihr Amtsnotarpatent zurück.

Infolge Ablebens des Inhabers wurden drei Patente der Justizdirektion zurückgestellt.

Ein Gesuch um Rückstellung des seinerzeit infolge krimineller Bestrafung verlorenen Patentes wurde abschlägig beschieden, indem dem Petenten die für die Ausübung des Notariatsberufes erforderliche Würde nicht zuerkannt werden konnte.

Verschiedenen Notarien, deren Unterschrift im Lauf der Jahre eine wesentliche Veränderung erfahren hatte, wurde gemäss Art. 4 des Regulativs vom 24. Januar 1855 gestattet, ihre Unterschriften neu verbalisieren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

In immer grösserer Zahl langen Beschwerden gegen Notare bzw. Amtsnotare wegen Geschäftsverschleppung, Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten, Verstössen gegen Treu und Glauben, Missachtung notarialischer Vorschriften etc. ein. Im Berichtsjahre waren es deren 34.

17 derselben erledigten sich im Laufe des Beschwerdeverfahrens teils durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Rückzug seitens der nachträglich zufriedengestellten oder über die Sachlage aufgeklärten Reklamanten, teils auf dem Wege der gütlichen Verständigung.

Vier Beschwerden mussten als unbegründet abgewiesen werden, nachdem die gewaltete Untersuchung keine Anhaltspunkte für die Annahme eines disziplinwidrigen Verhaltens der beklagten Notarien zutage gefördert hatte.

Auf 5 weitere Beschwerden wurde nicht eingetreten. Soweit sich dieselben auf eine angebliche Überforderung in der Kostenrechnung gründeten, war die Erwägung bestimmend, dass die beanstandete Rechnung, soweit nichttarifizierte Ansätze in Frage stehen, auf dem Zivilprozesswege, soweit aber Überschreitungen des Emolumenttarifs von 1813 in Frage kommen, nach Massgabe des Dekrets vom 30. März 1833 auf dem Strafprozesswege angefochten werden muss. In den übrigen Fällen handelte es sich um streitige Fragen privatrechtlicher Natur, deren Erörterung vor das Forum der Zivilgerichte gehörte.

Von 4 begründet befundenen Beschwerden hatten zwei zur Folge, dass den fehlbaren Notarien ein scharfer Verweis erteilt wurde; eine führte zu einer strengeren Disziplinar-massnahme. Die letzte Beschwerde endlich gab Veranlassung zur Untersuchung der Geschäftsführung des Beklagten durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien. Nachdem letzterer festgestellt hatte, dass sich der inkulpierte Notar in der Erledigung seiner Berufsgeschäfte nicht unbedeutende Nachlässigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, wurde ihm, unter Androhung scharfer Disziplinar-massnahmen im Unterlassungsfall, eine Frist von vier Monaten zur Liquidierung der Rückstände eingeräumt.

Einer Beschwerde wurde unter Hinweis auf die Tatsache, dass der beklagte Notar wegen unheilbarer Geistesstörung in eine Irrenanstalt verbracht worden war, keine Folge gegeben.

Zwei Beschwerden befinden sich noch im Untersuchungsstadium.

Die Justizdirektion wurde im Berichtsjahr wiederholt von Notarien um Auskunft angegangen, ob sie in einem konkreten Fall zur Stipulation befugt seien

bezw. ob sie wegen vorhandener Interessenkollisionen die Übernahme eines ihnen übertragenen Mandats von der Hand zu weisen hätten. Die Justizdirektion beschränkte sich jeweils auf eine nur unmassgebliche Ansichtsausserung, indem sie darauf hinwies, dass im Streitfalle hierüber einzig die Gerichte in verbindlicher Weise zu entscheiden berufen wären.

Unter Hinweis auf ein Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 20. Juni 1907 wurden die Amtschreiber in einem Kreisschreiben vom 2. Dezember 1908 darauf aufmerksam gemacht, dass die amtsnotarialische Verschreibung eines Handänderungsvertrages an Liegenschaften — entgegen der bisherigen Praxis — nicht nur in denjenigen Fällen geboten sei, in denen für den Kaufpreis oder die Restanz ein Pfandrecht vorbehalten wird oder unterpfändliche Schulden überbunden werden, sondern schon dann, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Vertragsgegenständen Pfandrechte lasten.

Da die Justizdirektion in Erfahrung gebracht hatte, dass im Jura vielfach im Verurkundungsverfahren vor zwei Notarien (Art. 9 des Gesetzes vom 25 Ventöse an XI) der zweite Notar nicht zur Stipulation beigezogen werde, sondern seine Unterschrift erst nachträglich der Urschrift beisetze, wurde den jurassischen Notarien die allegierte Vorschrift des Ventöse-Gesetzes in Erinnerung gerufen. Hierzu ist immerhin zu bemerken, dass die dermassen errichteten Urkunden nach Massgabe des Art. 52 des Notariatsgesetzes vom 31. Januar 1909 nicht aus dem Grunde nichtig erklärt werden dürfen, weil bei ihrer Errichtung der zweite Notar nicht anwesend war.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Über das Schicksal der gegen Gemeinde- bzw. Fertigungsbehörden in Grundbuch- und Fertigungssachen eingelangten Beschwerden ist folgendes zu berichten:

Auf eine Beschwerde wurde in der Erwägung nicht eingetreten, dass die Administrativbehörden nicht zuständig seien, eine vollzogene Fertigung aufzuheben. Immerhin wurde die beklagte Fertigungsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass ihr die Kompetenz nicht zustehe, über die materiell-rechtliche Existenz von — formell zu Recht bestehenden — Servituten zu entscheiden.

Eine Fertigungsbehörde, welche, von der Ansicht ausgehend, die seitens des Exproprianten dem Exproprianten an dem Enteignungsobjekt eingeräumten Dienstbarkeiten gingen formlos auf letztern über, die Behandlung eines bezüglichlichen Zufertigungsbegehrens abgelehnt hatte, wurde, auf erhobene Beschwerde hin, verhalten, die nachgesuchte Fertigung zu erteilen. Der Regierungsrat ging hierbei von der Überlegung aus, dass derartige Dienstbarkeiten nur nach Massgabe der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches erworben werden können, welches in Satz. 449 die Fertigung als notwendige Erwerbungsart kategorisch vorschreibe.

Von zwei weiteren Beschwerden gegen Fertigungsbehörden wurde die eine im Laufe des Verfahrens im Hinblick auf das entgegenkommende Verhalten

der beklagten Behörde zurückgezogen, die andere wurde an das zuständige Regierungsstatthalteramt zur erstinstanzlichen Beurteilung gewiesen.

Vier auf dem Rekurswege an den Regierungsrat gelangten Beschwerden lag die Frage zu grunde, ob dem Gemeinderat anlässlich der Ausstellung des in § 6, Ziff. 5, des Hypothekarkasse-Gesetzes vorgesehenen Zeugnisses zur Liegenschaftsbeschreibung die Befugnis zustehe, durch eine von der Grundsteuerschätzung abweichende Bewertung des unterpfändlich einzusetzenden Immobile auf die Höhe des nachgesuchten Darlehns reduzierend einzuwirken, trotzdem seit der letzten Grundsteuerschätzung keine ausserordentlichen wertvermindernden Ereignisse eingetreten waren.

In einem Falle wurde die Entscheidung dieser Frage überflüssig, respektive die Beschwerde wurde gegenstandslos, nachdem die beklagte Behörde sich nachträglich zur Ausstellung eines dem Wunsche des Beschwerdeführers entsprechenden Zeugnisses bereit erklärt hatte.

Von den drei übrigen Beschwerden wurden zwei, entsprechend einer vom Regierungsrat seit Jahren verfolgten Praxis, begründet erklärt in der Annahme, dass der Wortlaut des § 19 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 in Verbindung mit dem darin zitierten § 6, Ziffer 5, dieses Erlasses eine andere Stellungnahme ausschliesse.

Anlässlich der Behandlung der dritten Beschwerde wurde jedoch im Schosse des Regierungsrates die Richtigkeit der bisherigen Praxis in Zweifel gezogen und letztere namentlich im Hinblick auf die in § 19 leg. cit. statuierte Haftung der Einwohnergemeinden gegenüber der Hypothekarkasse für ihre Darlehensforderungen bis zum Belaufe der Grundsteuerschätzung, auf deren Höhe der Gemeinderat als solcher in der Regel keinen Einfluss habe, als eine Unbilligkeit bezeichnet.

Die diesbezüglich geäusserten Bedenken gaben Veranlassung zu einer erneuerten Prüfung der streitigen Frage.

In Übereinstimmung mit der in Sachen konsultierten Hypothekarkasse kam der Regierungsrat hierbei zu einem von seiner bisher beobachteten Praxis abweichenden Ergebnisse.

Die betreffende Beschwerde wurde deshalb abgewiesen und in den bezüglichlichen Motiven festgestellt, dass

1. der Darlehensbewerber das Recht hat, vom Gemeinderat die Ausstellung eines Zeugnisses zu verlangen, dessen Inhalt der Vorschrift des § 6, Ziff. 5, entspricht;

2. das Gesetz dagegen dem Gemeinderat nicht verbietet, seinem bezüglichlichen Zeugnisse weitere Bemerkungen beizufügen, die bezwecken, die Direktion der Hypothekarkasse über den wahren Wert des Grundpfandes aufzuklären;

3. solche Bemerkungen des Gemeinderates aber die prinzipielle Haftung der Gemeinde bis zum Belaufe der Grundsteuerschätzung nur in denjenigen Fällen zu beschränken vermögen, in denen der Gemeinderat auch konstatiert, dass seit der letzten Grundsteuerschätzung Umstände eingetreten sind, die den Wert der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich vermindern.

Eine Beschwerde gegen eine jurassische Gemeindebehörde wegen Verweigerung der Ausstellung eines Notariatszeugnisses im Sinne des § 3, Ziff. 3, des Dekrets vom 24. April 1890 wurde infolge des entgegenkommenden Verhaltens der Beklagten hinfällig.

Die das Grundbuch- und Gebührenwesen betreffenden Beschwerdeentscheide und Ansichtsäusserungen finden, soweit prinzipielle Bedeutung oder besonderes Interesse beanspruchend, jeweilen in der von Prof. Dr. Blumenstein herausgegebenen Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht Erwähnung.

Wir beschränken uns daher, unter ausdrücklicher Verweisung auf das genannte Publikationsorgan, auf die Andeutung folgender Fälle:

1. Die Mitwirkung des Zessionars bei der Errichtung der Zessionsurkunde ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich aus dem Zessionsakt ergibt, dass der Zessionspreis bezahlt und infolgedessen der Zessionar aller weiterer Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft enthoben ist.

2. Die in eine Pfandobligation aufgenommene Verpflichtung des Schuldners, „die Schuldsomme zu den vom gläubigerischen Kasseninstitut jeweilen festgesetzten Geschäftsbedingungen zu verzinsen“, steht mit keiner gesetzlichen Vorschrift im Widerspruch und bildet daher keinen Grund zur Zurückweisung des Aktes.

3. Die Beibringung eines Notariatszeugnisses im Sinne des § 3, Ziff. 3, des Dekrets vom 24. April 1890 ist auch in denjenigen Fällen erforderlich, in denen der Veräusserer oder Verpfänder sich auf die gesetzliche Erbfolge berufen.

4. Der Umstand, dass ein Akt *vor* stattgefundener Nachschlagung gefertigt worden ist, bildet an sich keinen hinlänglichen Grund zur Verweigerung der grundbücherlichen Behandlung desselben.

5. Für die Errichtung von Dienstbarkeitsverträgen ist, im Gegensatz zu der Verschreibung von Immo- biliarkaufverträgen, Grundpfandverträgen und Schadlosbriefen, die amtsnotarialische Stipulation gesetzlich nicht vorgeschrieben. Diese Akte können daher freihändig errichtet werden. Ziehen die Beteiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde vor, so genügt die Beobachtung der Formalitäten der *notarialischen* Verurkundung.

6. Angesichts des Umstandes, dass nach dem im Jura geltenden französischen Zivilgesetzbuch das Kaufgeldprivileg dem Verkäufer *von Gesetzes wegen* nicht nur auf die Liegenschaften als solche, sondern auch auf die Pertinenzien derselben zusteht, ist nach Massgabe des Kreisschreibens der Justizdirektion vom 25. Oktober 1880 die Handänderungsgebühr von der ganzen Kaufsumme zu fordern, gleichviel, ob für Liegenschaften und Pertinenzien besondere Preise ausgesetzt sind oder nicht.

7. Das für die Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft charakteristische Requisite, dass die Abtretungssumme oder die über allfällige Überbunde hinaus fruchtbar bleibende Restanz bei Lebzeiten des Abtreterers unablässlich verbleibe, kann nur bei denjenigen Abtretungsverträgen gefordert werden, wo dem Abtreter oder einem Dritten eine Abtretungs-

summe, bzw. -restanz geschuldet wird. Verzichtet der Abtreter überhaupt auf eine Gegenleistung oder auf die Abtretungsrestanz, so ist ein äusseres Merkmal dafür, dass die Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erfolgt, deshalb nicht notwendig, weil sie in der Unentgeltlichkeit erkannt werden kann.

Vormundschaftswesen.

Der Justizdirektion lagen im Berichtsjahre 12 Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden zur vorbereitenden Erledigung vor.

Zwei derselben wurden als unbegründet abgewiesen. Die eine auf Grund der Erwägung, dass eine Vormundschaftsbehörde nach dem im Jura geltenden Recht nicht zur bedingungslosen Annahme oder Ausschlagung der einem Pupillen angefallenen Erbschaft verhalten werden kann, sondern dass es ihr freistehe, die letztere unter der Rechtswohlthat des Inventars (*sous bénéfice d'inventaire*) im Sinne des Art. 774 des französischen Zivilgesetzbuches anzunehmen. Die andere gegen eine heimatliche Vormundschaftsbehörde wegen angeblich mangelhafter Fürsorge gerichtete Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, dass es in erster Linie Sache der Vormundschaftsorgane der Wohnsitzgemeinde sei, für die Person und die vermögensrechtlichen Interessen der in einem andern Kanton domizilierten Beschwerdeführerin besorgt zu sein.

Auf drei Beschwerden wurde nicht eingetreten. In einem Fall fehlte dem Reklamanten die Legitimation zur Beschwerdeführung. In den beiden andern Fällen waren folgende Erwägungen ausschlaggebend:

Es liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Vogtes bzw. der Vormundschaftsbehörde zu bestimmen, wo eine entmündigte Person untergebracht werden soll. Gegen die bezüglichlichen Anordnungen kann mit Erfolg nur Beschwerde geführt werden, wenn darin eine ungebührliche oder harte Behandlung des Mündels liegt.

Die Frage, ob eine Vormundschaftsbehörde mit Umgehung des Vogtes einen Kaufvertrag um Liegenschaften des Mündels abzuschliessen berufen sei, ist vor dem Forum der ordentlichen Gerichte nicht der vormundschaftlichen Aufsichtsorgane zur Erörterung zu bringen.

Drei weitere Beschwerden fanden ihre Erledigung auf dem Wege gütlicher Verständigung oder durch Nachgiebigkeit der beklagten Vormundschaftsbehörde.

Eine Beschwerde wurde in Bestätigung des rekurrirten Entscheides des Regierungsstatthalters begründet erklärt und die beanstandete Massnahme — Versetzung zweier wohlhabender Pupillen in eine Armen-erziehungsanstalt — als eine harte und ungebührliche Behandlung der betreffenden Pflegebefohlenen aufgehoben.

Eine andere Beschwerde wurde als Elaborat eines notorischen Quärlanten ad acta gelegt.

Zwei erst gegen Ende Jahres eingelangte Beschwerden befinden sich noch im Stadium der Untersuchung.

Von drei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Vogtsrechnungspassationserkenntnisse wurde eine begründet erklärt und die beanstandete Verfügung im Sinne des gestellten Beschwerdebegehrens abgeändert. Auf eine andere wurde mit der Begründung nicht eingetreten, dass die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes nicht legitimiert sei, gegen die unter den Auspizien der Vormundschaftsorgane des frühern Wohnsitzes abgelegten und passierten Vogtsrechnungen Beschwerde zu führen. Die dritte Beschwerde endlich fand ihre Erledigung auf gütlichem Wege, indem dem beschwerdeführenden Vogt die nachgesuchte Erhöhung des Vogtslohnes nachträglich aus freien Stücken zugestanden wurde.

Von drei Rekursen gegen regierungsstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entzug der elterlichen Gewalt wurden zwei als unbegründet abgewiesen. In den Erwägungen des einen Entscheides wurde hervorgehoben, dass die als essentielle Voraussetzung des Entzuges der elterlichen Gewalt aufgestellte Pflichtvernachlässigung sich nicht notwendigerweise in einer mangelhaften Pflege oder schlechten Behandlung der Kinder zu äussern brauche, sondern dass sie auch in einer ethisch anfechtbaren Lebensführung der Eltern und der darin liegenden Gefährdung der sittlichen Entwicklung der Kinder zum Ausdruck kommen könne.

Auf den dritten Rekurs, welcher erst nach der in Satz. 152 Z. G. vorgesehenen Notfrist von 30 Tagen eingereicht worden war, wurde nicht eingetreten.

Zwei Eingaben betreffend Wiedereinsetzung in die elterlichen Rechte wurden an die zuständigen Regierungsstatthalter zur erstinstanzlichen Beurteilung gewiesen.

Auf eine Beschwerde gegen eine provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde mit der Begründung nicht eingetreten, dass eine materielle Prüfung einer solchen Massnahme dem Regierungsrat nicht zustehe und letztere in formeller Hinsicht zu keinen berechtigten Aussetzungen Veranlassung gebe.

Die Anfrage eines Regierungsstatthalters, ob ein ausserhalb des Kantons wohnender kantonsfremder Schweizerbürger zum Vogt einer im Kanton Bern zu bevogtenden Person ernannt werden könne, wurde dahin beantwortet, dass es sich — wenn auch positive Gesetzesvorschriften einer bejahenden Bescheidung der Frage nicht entgegenstehen — doch aus Gründen vormundschaftspolizeilicher Natur nicht empfehle, einem dahinzzielenden Begehren der Verwandten zu willfahren.

Auf eine weitere Anfrage, ob einem letztwillig geäusserten Wunsche des Testators, die Verwaltung des einem Minderjährigen vermachten Vermögens dem natürlichen Vormund zu entziehen und einem geordneten Vogt zu übertragen, entsprochen werden müsse, wurde der Bescheid abgegeben, dass die Vorschriften der Vormundschaftsordnung betreffend die natürliche Vormundschaft, ihrer zwingenden Natur nach, nicht durch Privatdisposition modifiziert oder gar illusorisch gemacht werden könnten.

Ausser den erwähnten Geschäften hatte die Justizdirektion im Berichtsjahr zu behandeln:

- a. 36 Jahrgebungsgesuche, die ohne Ausnahme in willfährigem Sinne beschieden werden konnten.
- b. 30 Gesuche um Verschollenerklärung, denen mit einer Ausnahme — allerdings vielfach erst nach zeitraubenden Aktenergänzungen — entsprochen wurde. Ein Gesuch wurde im Laufe der Untersuchung zurückgezogen, da die Gesuchsteller sich als vermutliche Erben des als verschollen zu Erklärenden nicht hinlänglich zu legitimieren vermochten.

Erwähnenswert ist folgende in einem Fall ausschlaggebende Erwägung:

Der Gesuchsteller hat nur dann seine Eigenschaft als Erbe des Verschollenen (Satz. 319 Z. G.) nachzuweisen, wenn er auf Grund der Verschollenerklärung Rechte auf den Nachlass des Verschollenen selbst geltend machen will. Soll aber durch die Verschollenerklärung lediglich ein Recht auf den Nachlass eines dritten vermittelt werden, so genügt der Nachweis, dass der Petent „Beteiligter“ im Sinne der Satz. 15 Z. G. ist.

- c. Drei Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden, von denen zwei mit der Begründung uneinlässlich beschieden wurden, dass eine Bewilligung des Regierungsrates im Sinne der Satz. 315 Z. G. nur in denjenigen Fällen erforderlich ist, wo es sich um die Herausgabe des unter ausserordentlicher Beistandschaft verwalteten Vermögens eines Landesabwesenden an Dritte handelt.

Hinsichtlich des Standes des Vogtsrechnungswesens verweisen wir auf die nachstehende Zusammenstellung, aus der sich ergibt, dass diesem so überaus wichtigen Verwaltungszweig seitens der verantwortlichen Überwachungsorgane die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	366	98	98	—	—
Interlaken	818	290	290	—	—
Konolfingen	454	216	216	—	—
Oberhasle	210	56	56	—	—
Saanen	149	83	83	—	—
Ober-Simmenthal	202	73	73	—	—
Nieder-Simmenthal	240	88	88	—	—
Thun	574	318	318	—	—
	3,013	1,222	1,222	—	—
II. Mittelland.					
Bern	1,461	646	646	—	—
Schwarzenburg	452	252	252	—	—
Seftigen	250	107	107	—	—
	2,163	1,005	1,005	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	615	144	144	—	—
Burgdorf	417	198	198	—	—
Signau	335	150	150	—	—
Trachselwald	289	77	77	—	—
Wangen	484	192	192	—	—
	2,140	761	761	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	384	164	164	—	—
Biel	97	54	54	—	—
Büren	141	53	53	—	—
Erlach	103	36	36	—	—
Fraubrunnen	256	107	107	—	—
Laupen	161	77	77	—	—
Nidau	169	98	98	—	—
	1,311	589	589	—	—
V. Jura.					
Courtelay	497	165	165	—	—
Delsberg	368	102	102	—	—
Freibergen	148	74	74	—	1
Laufen	130	58	57	1	—
Münster	361	120	118	2	—
Neuenstadt	96	26	26	—	—
Pruntrut	346	95	95	—	1
	1,946	640	637	3	2
Zusammenzug.					
I. Oberland	3,013	1,222	1,222	—	—
II. Mittelland	2,163	1,005	1,005	—	—
III. Emmenthal	2,140	761	761	—	—
IV. Seeland	1,311	589	589	—	—
V. Jura	1,946	640	637	3	2
Total	10,573	4,217	4,214	3	2

Bürgerrechtsentlassungen.

Von acht Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsbürgerrecht wurden sieben in entsprechendem Sinne erledigt. Auf ein Gesuch wurde nicht eingetreten, weil der Gesuchsteller nach den massgebenden Gesetzen seines Wohnortes nicht handlungsfähig war.

Handelsregister.

Der aner kennenswerte Eifer, mit dem sich die Handelsregisterführer in ihrer Mehrzahl ihrer gesetzlichen Obliegenheiten hinsichtlich dieses Geschäftszweiges unterziehen, machte sich selbstverständlich auch in einem intensiven Geschäftsandrang bei den Aufsichtsorganen bemerkbar.

Wie gewöhnlich gipfelten die Mehrzahl der zur Entscheidung gelangenden Anstände betreffend die Eintragspflicht in der Frage, ob der jährliche Umsatz Fr. 10,000 und der Wert des Waarenlagers Fr. 2000 im Durchschnitt erreiche.

Aus den in Handelsregisteranständen getroffenen Entscheidungen und abgegebenen Bescheiden mögen folgende Erwägungen hier Erwähnung finden:

1. Das Vorhandensein einer momentanen Geschäftskrisis enthebt einen Geschäftsinhaber der Eintragspflicht nicht, sofern die gesetzlichen Requisite der letztern vorhanden sind. Angesichts der zwingenden Natur der einschlägigen Vorschriften steht den Aufsichtsorganen in Handelsregistersachen die Kompetenz nicht zu, in Fällen der vorerwähnten Art für die Erfüllung der Eintragspflicht Stündigung zu gewähren.

2. Wenn dem Handelsregisterführer auch die Pflicht nicht zugemutet werden kann, von sich aus eine in einem andern Kanton errichtete öffentliche Urkunde auf ihre formelle Richtigkeit zu prüfen, so steht ihm doch das Recht zu, in solchen Fällen eine Bescheinigung einer kompetenten Behörde des Errichtungskantons zu verlangen, durch die dargetan wird, dass der betreffende Akt tatsächlich den Charakter und die typischen Merkmale einer öffentlichen Urkunde trägt. Findet sich keine Behörde zur Ausstellung eines solchen Certifikates bereit, so wird der Handelsregisterführer gut daran tun, vom Handelsregisteramt des Errichtungsortes eine, wenn auch nur unmassgebliche, Ansichtsausserung über die Frage einzuholen, ob es gegebenenfalls eine solche Urkunde als eine öffentliche anerkennen würde.

3. Die Frage, ob ein Handelsregisterführer, der bei einer neu ins Leben tretenden Aktiengesellschaft beteiligt ist, sich bei der handelsregisteramtlichen Behandlung der betreffenden Anmeldung zu rekusieren habe, findet weder in einer gesetzlichen Bestimmung noch in einer feststehenden Praxis eine bestimmte Lösung. Grundsätzlich wird allerdings angenommen werden müssen, dass in Fällen, wo eine *eklatante* Interessenkollision vorhanden ist, der Registerführer sich zu rekusieren und bei der Aufsichtsbehörde um Ernennung eines Stellvertreters ad hoc einzukommen hat.

Was die Führung der Handelsregister im allgemeinen anbelangt, so verweisen wir auf das im Abschnitt „Aufsicht über öffentliche Beamte“ sub lit. B hiervor Gesagte.

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen und Kompetenzkonflikte.

Aus den in Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen getroffenen Rekursentscheiden — es handelt sich fast ausschliesslich um Staats- oder Gemeindesteueranstände — seien folgende grundlegende Motive hier wiedergegeben:

1. Eine Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides hinsichtlich des Kostenpunktes kann nur erfolgen, wenn auch in der Hauptsache rekuriert wird.

2. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit stellen an sich keine der Steuerpflicht entthobene Institute im Sinne des § 9 des Gemeindesteuergesetzes dar.

3. Die Kapitalsteuernpflicht für eine Pfandobligation tritt ein, sobald die durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. August 1849 festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, und zwar, ganz abgesehen davon, ob die Ausrichtung der Darlehenssumme an den Schuldner in diesem Moment tatsächlich schon erfolgt ist oder nicht.

4. Eine nach Ablauf der in Art. 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehenen Rekursfrist von 8 Tagen eingereichte Rekursklärung ist auch dann wirkungslos, wenn der Regierungstatthalter dem Rekurrenten tatsächlich eine längere Rekursfrist bewilligt hat.

5. Eine Ersparniskasse hat nur dann Anspruch auf Steuerfreiheit gemäss § 9 des Gemeindesteuergesetzes, wenn sie unter Hintansetzung jeglicher Absicht auf Gewinnerzielung lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dies ist ausgeschlossen, sobald sie ihren Aktionären hohe Dividenden verteilt. Der Umstand, dass die Statuten der Gesellschaft seinerzeit nach Massgabe des Gesetzes vom 31. März 1847 über die gemeinnützigen Gesellschaften durch den Regierungsrat genehmigt worden sind, oder die Tatsache der jährlichen Ausrichtung bedeutender Geschenke an wohltätige Institute, vermag an sich das Privilegium der Steuerfreiheit nicht zu begründen.

6. Eine Nachsteuerforderung steht dem Staate grundsätzlich nur dann zu, wenn die Voraussetzungen des § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 gegeben sind, d. h. wenn die unrichtige Einschätzung auf einer Selbstschätzungserklärung des Steuerpflichtigen beruht.

7. Die für die Aufnahme in eine Zunftgesellschaft bezahlte Summe gehört zu der Bürgerrechtsrückkaufsumme im Sinne des § 19 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 und es muss daher der Einkaufsgemeinde die in letzterer Vorschrift vorgesehene Abgabe von 20 % zuhanden des Schulgutes auch von dieser Summe entrichtet werden.

Die im Berichtsjahre vom Regierungsrat auf Grund des Art. 23, lit. a, des Gesetzes vom 20. März 1854 getroffenen Entscheidungen in Kompetenzkonflikten fanden ausnahmslos die Zustimmung des Obergerichts. Andererseits konnte der Regierungsrat in den gemäss lit. b der allegierten Gesetzesbestimmung in erster Linie vom Obergericht beurteilten Kompetenzstreitigkeiten letzterer Behörde beipflichten.

Ausschlaggebend für die Feststellung des zuständigen Forums war jeweilen die Beantwortung der Frage, ob der Klagsanspruch seine rechtliche Grundlage im Privatrecht oder im öffentlichen Recht habe, bzw. ob das streitige Rechtsverhältnis seine Begründung auf dem Boden des Zivil- oder des Verwaltungsrechts finde.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahr bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Betrag von Fr. 379,952. 70.

Verschiedene Geschäfte.

Durch Dekrete des Grossen Rates wurden folgende Wohltätigkeitsanstalten als juristische Personen anerkannt:

- die Rotkreuz-Anstalten für Krankenpflege;
- die Mollsche Rentenstiftung der Burgergemeinde Biel;
- der Bezirksspital von Obersimmental.

Durch Kreisschreiben vom 9. April 1908 wurden die Regierungsstatthalter darauf aufmerksam gemacht, dass das Institut der Friedensrichterämter durch den Volksbeschluss vom 3. November 1907 betreffend Revision der Art. 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung ausser Wirksamkeit gesetzt worden sei.

Ein staatsrechtlicher Rekurs gegen dieses Kreisschreiben wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Besonderes Interesse darf folgender Beschwerde-fall in Anspruch nehmen.

Ein Gerichtspräsident reichte dem Regierungsrat Anfang September 1907 seine Demission ein. Nachdem der Regierungsrat bereits eine Neuwahl angeordnet hatte, wurde der demissionierende Beamte andern Sinnes und zog seine Demission zurück, woraufhin die angeordnete Neuwahl rückgängig gemacht wurde. Der betreffende Beamte übte dann seine richterlichen Funktionen wieder aus.

Mit Eingabe vom 5. Februar 1908 beschwerten sich eine Anzahl Gemeindebürger des betreffenden

Amtsbezirkes beim Regierungsrat darüber, dass der erwähnte Funktionär als Gerichtspräsident weiter amte und machten zur Begründung ihrer Beschwerde namentlich geltend, durch die vom Regierungsrat akzeptierte Demission habe der Beschwerdebeklagte aufgehört, Richterbeamter zu sein, und er könne nur durch Wiederwahl wieder in dieses Amt eingesetzt werden.

Der Regierungsrat vertrat jedoch in seinem ausführlich motivierten Entscheide vom 28. März 1908 den Standpunkt, dass ein vom Volk gewählter Beamter seine eingereichte Demission so lange gültig zurückziehen könne, bis eine Neuwahl stattgefunden habe, und wies die Beschwerde ab; hierbei war namentlich die Überlegung ausschlaggebend, dem Regierungsrat liege lediglich die Entgegennahme der Demission zum Zwecke der Anordnung der Ersatzwahl ob, während die Entscheidung über die nachgesuchte Demission eines vom Volke gewählten Beamten dem Volke selbst zustehe und zugleich mit der Ersatzwahl für diesen Beamten implizite getroffen werde (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, 1908, pag. 241 ff. und Nr. 73).

Ein gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht eingelegter staatsrechtlicher Rekurs wurde als unbegründet abgewiesen.

Wie alle Jahre hatte die Justizdirektion im Berichtsjahre ausser den erwähnten Geschäften zu erledigen: Zahlreiche Requisitoriale, Rogatorien, Expropriationsgeschäfte, Gesuche um Vermittlung der Liquidation des Nachlasses auswärts verstorbenen Berner, Besoldungsanstände, Gesuche um Erhöhung der Bureauentschädigungen u. a. m.

Das Rechnungswesen der Justizdirektion, sowie die Ausstellung der Anweisungen an die Beamten und Angestellten der Gerichts-, Justiz- und Bezirksverwaltung wickelte sich ohne bemerkenswerte Zwischenfälle ab.

Bern, im April 1909.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Mai 1909.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

